

Satzung über die öffentliche Entwässerung

I. ÖFFENTLICHE ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Ortsentwässerung als eine öffentliche Einrichtung. Sie stellt zur unschädlichen Ableitung des auf den Grundstücken des Gemeindegebiets anfallenden Abwassers und zu dessen Reinigung die erforderlichen öffentlichen Entwässerungsanlagen bereit.
- (2) Öffentliche Entwässerungsanlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle und Klärwerke. Zu den öffentlichen Kanälen gehören auch offene oder überwölbte Gräben und Gewässer sowie private Entwässerungsanlagen, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Entwässerung benutzte werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 2 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss

- (1) Die Eigentümer bebauter Grundstücke sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Entwässerungsanlagen anzuschließen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Der Anschlusspflicht unterliegen auch unbebaute Grundstücke, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (3) Ein Anschlussanspruch besteht nicht, solange der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist oder erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluss jedoch dann verlangen, wenn er die für den Bau und den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit dafür leistet. Solange einem Grundstückseigentümer der Anschluss versagt ist, hat er für die unschädliche Beseitigung des Abwassers entsprechend den dafür bestehenden Vorschriften selbst zu sorgen.
- (4) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen ist der Grundstückseigentümer insoweit und insoweit befreit, als ihm der Anschluss wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann. Wird die Befreiung geltend gemacht, muss sie begründet werden. Die eigene Abwasserbeseitigung muss den bestehenden Vorschriften genügen.

- (5) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer den Einbau einer geeigneten technischen Vorrichtung (z.B. Abwasserhebeanlage) verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an den nächsten öffentlichen Kanal technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Entwässerungsanlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen, dass das Grundstück an einen anderen öffentlichen Kanal angeschlossen wird.
- (6) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Entwässerungsanlagen betriebsfertig hergestellt sind. Den Zeitpunkt hierfür gibt die Gemeinde bekannt. Bei Neubauten, Um- oder Ausbauten ist der Anschluss herzustellen, bevor die Bauten bezogen oder in Gebrauch genommen werden.

§ 3 Benutzungszwang

- (1) Von Grundstücken, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind, ist das Abwasser in diese einzuleiten. Verpflichtet dazu sind der Anschlussinhaber und alle sonstigen zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten.
- (2) Vom Benutzungszwang ist insoweit und ins solange befreit, wem die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muss sie begründen. Die eigene Abwasserbeseitigung muss den bestehenden Vorschriften genügen.

§ 4 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Von der Einleitung sind nach Maßgabe des Abs. 2 solche Abwässer ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke beeinträchtigen, die öffentlichen Kanäle angreifen oder den Wasserabfluss behindern können.
- (2) Von der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen sind insbesondere ausgeschlossen:
1. Stoffe, die zu Ablagerungen und Verstopfung in den öffentlichen Entwässerungsanlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Sand, Küchenabfälle – auch in zerkleinertem Zustand -, Asche, Lumpen, Mist, Schlachtabfälle, Kalkschlamm, Haut- und Lederabfälle und dgl.),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Krankheitskeime bekannter Herkunft, radioaktive oder sonstige Stoffe und Abwässer, die den öffentlichen Entwässerungsanlagen, den darin arbeitenden Personen und dem Vorfluter schaden können (z. B. Benzin, Karbid, Schwergifte, Phenole und dgl.),
 3. in Fäulnis übergegangene Abwässer (z. B. solche von Überläufen aus Abort-, Jauche- und anderen Gruben),
 4. Abwässer, die wärmer als 35 ° C sind,
 5. Abwässer mit einem pH-Wert von in der Regel über 8,5 (alkalisch) oder unter 6,5 (sauer), wobei kurzzeitige Spitzenwerte von 6,0 nicht unter- und von 9,0 nicht überschritten werden dürfen. (Durch den pH-Wert wird die neutrale, saure oder alkalische Reaktion des Abwassers gekennzeichnet; neutrales

Abwasser hat den pH-Wert 7,0, saueres einen unter 7,0 alkalisches einen solchen über 7,0.)

- (3) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 2 Nr. 4 und 5 dürfen nur zugelassen werden, wenn gesetzliche Vorschriften und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahmen im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (4) Die Einleitung von Abwasser kann untersagt oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig gemacht werden, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies erfordern. Die Änderung der Beschaffenheit der Menge und des zeitlichen Anfalls der Abwässer ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Vorschriften und Anordnungen der Wasserbehörden bleiben unberührt.
- (5) Die Einleitung von Grundwasser (z. B. Drainagen) und zeitweilig in größeren Mengen abfließendes Wasser, wie Kühl- und Kondensationswasser, Wasser aus Freibädern, bedarf besonderer Genehmigung der Gemeinde.
- (6) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen oder ist dies zu besorgen, so hat der Benutzer die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 Spülaborte

- (1) Bebaute Grundstücke, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden, sind nach den dafür geltenden baurechtlichen Vorschriften mit Spülaborten zu versehen.
- (2) In Gemeindegebieten, deren Abwässer in einem Klärwerk gereinigt werden können, müssen – gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Klärwerks oder nach Anschluss an dieses – Kleinkläranlagen innerhalb von 6 Monaten außer Betrieb sein.
- (3) Die sofortige Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen kann verlangt werden, wenn dies zur Beseitigung von Missständen geboten ist.

§ 6 Genehmigung des Anschlusses

- (1) Der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und die Änderung der Anlagen in angeschlossenen Grundstücken bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Dem schriftlichen Genehmigungsantrag sind in dreifacher Fertigung anzuschließen:

1. Ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab möglichst 1:500 mit sämtlichen vorhandenen Gebäuden, Angabe der Straße, der benachbarten Grundstücke, der Himmelsrichtung, der Schmutz und Regenwasseranschlussleitungen einschließlich der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und etwa vorhandener weiterer Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw. Es sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume, Masten und dergl. einzuzeichnen.

2. Grundrisse der einzelnen Gebäude, möglichst im Maßstab 1:100. In den Grundrissen muss die Einteilung des Kellers und der Geschosse mit Dachzerfallung unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungsgegenständen sowie die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials und die Entlüftung der Leitung, die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse eingezeichnet werden.

3. Schnitte der zu entwässernden Gebäudeteile, möglichst im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre, sowie der genauen Höhenlage zur Straße und der Entwässerungsanlage, bezogen auf Normal-Null (NN). Die Schnitte müssen auch die Gefällsverhältnisse, Dimensionen usw., die Höhenlage des Straßenkanals und die Lage der Anschlussstelle enthalten.

- (2) Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Auf Anforderung der Gemeinde sind zusätzlich Angaben über Art, Zusammensetzung und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, gegebenenfalls die zu ihrer Unschädlichmachung beabsichtigten Maßnahmen zu machen.
- (3) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterzeichnen.
- (4) Die Gemeinde kann Ergänzungen zu den Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und sonstige Nachweise verlangen oder auf einzelne Antragsunterlagen nach Abs. 1 verzichten.
- (5) Der Genehmigungsantrag nach Abs. 1 ist bei genehmigungspflichtigen Bauten mit dem Bauantrag einzureichen.
- (6) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.

§ 7

Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Als Grundstücksentwässerungsanlagen gelten alle zur Ableitung von Abwasser dienenden Einrichtungen bis zum Anschlusskanal an die öffentlichen Entwässerungsanlagen (§1 Abs.2).
- (2) Der Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und den baurechtlichen Bestimmungen auszuführen. Für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Bestimmungen DIN 1986.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten abzuändern, wenn Menge und Art der Abwasser dies notwendig machen oder die Anlagen nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Die in Abläufen, Sandfängen, Abscheidern usw. ausgeschiedenen Stoffe sind in angemessenen Zeiträumen unschädlich zu beseitigen.
- (5) Auf Grundstücken, in denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände anfallen, sind nach Anordnung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) einzubauen.
- (6) Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schüttsteine, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, müssen durch geeignete Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert werden.

- (7) Änderungen an einer genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage oder an einem Anschluss, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nicht vertraglich oder in der Genehmigung etwas anderes bestimmt ist.
- (8) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer dienen, dürfen, soweit sie nicht als Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt worden sind, nicht mehr benutzt werden. Dies gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen und Kleinkläranlagen. Wird ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude zu beseitigen oder zu verschließen.

§ 8 Anzeigen, Abnahme und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Vor dem Beginn der Bauarbeiten und vor dem Zudecken der neuen oder veränderten Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Gemeinde zur Prüfung und Abnahme Anzeige zu erstatten.
- (2) Beanstandete Anlagen dürfen nicht in Betrieb genommen werden.
- (3) Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit nicht von der Verpflichtung zur fehlerfreien und vorschriftsmäßigen Ausführung der Arbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Anschlüsse jederzeit zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Anschlüsse zu gewähren. Der Grundstückseigentümer oder Besitzer ist verpflichtet, die in Satz 1 und 2 genannten Ermittlungen und Prüfungen auf seinen Grundstücken zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Er hat den zur Prüfung des Abwassers erforderlichen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren. Die Gemeinde kann einmalige oder regelmäßige Abwasseruntersuchungen vornehmen.
- (5) Wenn bei einer Prüfung der Anlage oder bei einer Untersuchung der Abwässer Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich zu beseitigen und die Kosten der Abwasseruntersuchung zu tragen.

III. HAFTUNG UND ZWANGSMITTEL

§ 9 Haftung

- (1) Führen Betriebsstörungen zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen oder treten durch Hemmungen im Abwasserablauf infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze Mängel oder Schäden auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Beiträgen oder Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Werden derartige Schäden durch mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht, so haften deren Eigentümer als Gesamtschuldner.

- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Kanälen an die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 10 Zwangsmittel

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann die Gemeinde nach schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Frist ein Zwangsgeld bis zu 300 DM festsetzen.
- (2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gemeinde außerdem anstelle des Verpflichteten und auf seine Kosten Handlungen vornehmen lassen.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen Verbotsvorschriften bedarf es der vorherigen Androhung und Fristsetzung nicht.
- (4) Ist eine Ersatzvornahme nach Abs. 2 möglich, so kann wegen desselben Tatbestandes nur einmal ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.
- (5) Die Straf- und Bußgeldbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg bleiben unberührt.

IV. ENTWÄSSERUNGSBEITRAG

§ 11 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen einen Entwässerungsbeitrag. Der Entwässerungsbeitrag wird in Teilbeträgen nach Maßgabe des § 14 erhoben.

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Entwässerungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 13 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 14

Bemessung und Höhe des Entwässerungsbeitrags

- (1) Maßstab für den Entwässerungsbeitrag ist die Grundstücksfläche.
- (2) 1. Für den öffentlichen Entwässerungskanal:

für die ersten 200 qm Grundstücksfläche je qm 9 DM,
für die weiteren qm Grundstücksfläche je qm 1,50 DM.

2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks sowie für die Schlammbehandlung:

- a) für zu Wohnzwecken (mindestens zu 33 1/3 v.H.) genutzte oder zur Nutzung vorgesehene Grundstücke und für Grundstücke, für die eine sonstige Nutzung i.S. von § 131 Abs. 3 BauG ohne Bebauung festgesetzt ist,

für die ersten 200 qm Grundstücksfläche je qm 6 DM
für die weiteren qm Grundstücksfläche je qm Grundstücksfläche je qm 1 DM

- b) für gewerbliche (mehr als 66 2/3 v.H.) genutzte oder zur Nutzung vorgesehene Grundstücke

für 33 1/3 v.H. der Grundstücksfläche, aber mindestens für 200 und höchstens für 800 qm je qm 6 DM
für die weiteren qm Grundstücksfläche je qm 1 DM

- (3) Ist für ein Grundstück eine bauliche oder sonstige Nutzung mit zwei und mehr Geschossen zulässig, so werden die Beträge nach Abs. 2 erhöht
- a) bei im Sinne von § 14 Abs. 2 Ziff. 2 a) genutzten Grundstücken für das 3. und 4. Geschoss um je 20 v.H., für das 5. und jedes weitere Geschoss um je 10 v.H.,
- b) bei im Sinne von § 14 Abs. 2 Ziff. 2 b) genutzten Grundstücken für das 2. und jedes weitere Geschoss um je 10 v.H. .
Als Geschosse gelten alle Vollgeschosse i. S. von § 2 Abs. 4 der Landesbauordnung.
- (4) Soweit in Abs. 2 Teilbeträge nicht festgesetzt sind, werden sie durch Satzung bestimmt, bevor die einzelnen Teile der öffentlichen Entwässerungsanlagen nutzbar sind.

§ 15

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des § 14 Abs. 2 Nr. 1, sobald das Grundstück angeschlossen, werden kann; in den übrigen Fällen des § 14 Abs. 2, sobald die Teile der Entwässerungsanlagen für das Grundstück nutzbar sind. Die Gemeinde gibt bekannt, wann die Anschlussmöglichkeit besteht und die weiteren Teile nutzbar sind.

- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragsschuld mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 16 Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.
- (2) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag in Höhe von 80% der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage oder bei der Erhebung von Teilbeträgen mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Entwässerungsanlage begonnen wird.

V. ENTWÄSSERUNGSGEBÜHREN

§ 17 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Entwässerungsanlagen eine Entwässerungsgebühr.

§ 18 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Entwässerungsgebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Gebührensschuldner für die erhöhte Gebühr nach § 22 ist derjenige, der das stark verschmutzte Abwasser einleitet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Übergang des Eigentums hat der bisherige Eigentümer die Entwässerungsgebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Eigentum übergegangen ist.

§ 19 Gebührenbemessungsgrundlagen

- (1) Die Entwässerungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenen Grundstück anfällt. Der Verschmutzungsgrad des Abwassers wird nach § 22 berücksichtigt.
- (2) Als Abwassermenge gilt, unbeschadet des § 20, die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Maßgebend ist
1. bei öffentlicher Wasserversorgung der durch Wasserzähler ermittelte oder der Entgeltbemessung (Wasserzinsbemessung) zugrunde gelegte pauschale Wasserverbrauch in dem jeweiligen Erhebungsabschnitt (§ 23);
 2. bei privater Wasserversorgung der von Wasserzählern angezeigte Jahresverbrauch.
- (3) Weist der Gebührensschuldner den nach Abs. 2 Nr. 2 maßgebenden Wasserverbrauch nicht nach, so wird die Bemessungsgrundlage von der Gemeinde geschätzt.

§ 20

Absetzungen an der Bemessungsgrundlage

- (1) Wassermenge, die nachweislich nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Entwässerungsgebühr insoweit abgesetzt, als sie 50 cbm/Jahr übersteigen.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge i. S. von § 20 um 12 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag, nach dem sich die Erhebung der Viehseuchenumlage für das laufende Jahr richtet. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Abs. 1.

§ 21

Höhe der Entwässerungsgebühr

- (1) Die Entwässerungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 1,75 DM.
- (2) Für Abwasser, das nicht in einem Klärwerk gereinigt wird, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,40 DM je cbm Abwasser.

§ 22

Starkverschmutzer

- (1) Wird in die öffentlichen Entwässerungsanlagen stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so erhöht sich der Gebührensatz nach § 21 wie folgt:
 1. bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxydierbaren oder biologisch abbaufähigen Stoffen, gemessen an dem sich ergebenden höheren Wert am Kaliumpermanganatverbrauch oder biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen in mg/l:

von 500 bis 2000 mg/l um	10 v.H.
von mehr als 2000 mg/l um	20 v.H.
 2. Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen:

von 7 bis 20 ml/l um	10 v.H.
von mehr als 20 ml/l um	20 v.H.

Die angegebenen Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser nach 2 Stunden Absetzzeit.

- (2) Die Verschmutzungswerte werden nach den regelmäßig wiederkehrenden Verschmutzungsspitzen, die sich nach allgemeinen Erfahrungen bei gleichartigen Abwassereinleitern ergeben, durch die Gemeinde festgesetzt. Auf Antrag des Gebührenschuldners sind sie durch geeignete Reihenuntersuchungen zu ermitteln. Der Antrag auf Reihenuntersuchungen muss vor Ablauf der im Gebührenbescheid genannten Rechtsmittelfrist gestellt werden. Die Untersuchungskosten sind vom Gebührenschuldner zu tragen.

§ 23

Entstehung, Fälligkeit, Einzug

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn eines Rechnungsjahres frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen.

- (2) Die Entwässerungsgebühr wird fällig zu den für die Benützungsentgelte der öffentlichen Wasserversorgung (Wasserzins) maßgebenden Zeitpunkten. Sie wird in gleicher Weise wie diese Benützungsentgelte berechnet und zusammen mit diesen erhoben.
- (3) In den Fällen des § 19 Abs. 2 Nr. 2 wird die Entwässerungsgebühr für das Rechnungsjahr durch Bescheid festgesetzt. Sie wird jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. So lange kein Gebührenbescheid ergangen ist, sind vierteljährliche Vorauszahlungen entsprechend dem letzten Bescheid zu entrichten.

§ 24 Anzeigepflichten

- (1) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen:
1. wenn er ein an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenes Grundstück veräußert oder erwirbt;
 2. wenn er Wasser auf seinem Grundstück verwendet, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt;
 3. wenn das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach § 22 einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann.
- (2) Die Menge des aus privaten Wasserversorgungsanlagen (§19 Abs. 2 Nr. 2) dem Grundstück zugeführten Wassers hat der Gebührenschuldner binnen eines Monats nach Ablauf des Rechnungsjahres der Gemeinde anzuzeigen.

§ 25 Übergangsvorschrift für bebaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung an die bestehenden Entwässerungsanlagen noch nicht angeschlossen sind, müssen innerhalb von 6 Monaten angeschlossen werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Geislingen, den 20. Dezember 1965

Bürgermeister